

### 32. Hat ein Irrtum i. E. des § 395 ABgD. Einfluß auf die Feststellung des inneren Tatbestandes eines Steuervergehens?

I. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1938 g. R. 1 D 916/37.

I. Landgericht Dortmund.

Der Angeklagte hat Steuerakten, die er als Mitglied des Steuer-  
ausschusses im Besitz hatte, an einen Dritten zur Weitergabe an eine  
Parteidienststelle ausgehändigt. Er war nach den Feststellungen des  
LG. der Meinung, er dürfe die Akten der Parteidienststelle zur  
Einsichtnahme auf kurze Zeit überlassen, der Dritte sei vertrauens-  
würdig und beauftragt, die Akten für die Parteidienststelle abzuholen.  
Das LG. hat den Angeklagten freigesprochen. Die Revision des  
Nebenklägers (eines Finanzamtes) hat das RG. verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision weist an sich zutreffend darauf hin, daß die äußeren  
Merkmale des § 412 ABgD. gegeben seien, und legt dann dar, der  
Angeklagte könne sich nicht auf den § 395 ABgD. berufen, weil sein  
Irrtum keinesfalls unverschuldet gewesen sei; ferner sei hier auch der  
§ 59 StGB. unanwendbar. Diesen Ausführungen scheint die Rechts-  
auffassung zugrunde zu liegen, die Voraussetzungen der §§ 395  
ABgD. und 59 StGB. seien in demselben Zusammenhange zu  
prüfen. Das wäre rechtsirrig. Der § 395 ABgD. ist nur anwendbar,  
soweit sich nach den allgemeinen Bestimmungen des StGB. die Schuld  
des Angeklagten ergibt. Seine Voraussetzungen können daher erst  
geprüft werden, wenn die äußeren und die inneren Merkmale des  
dem Angeklagten zur Last gelegten Zoll- oder Steuervergehens fest-  
gestellt worden sind, wenn also namentlich nicht bereits der Schuld-  
ausschließungsgrund des § 59 StGB. vorliegt.

Hier ist aber die Rechtslage die, daß das Wort „unbefugt“ Tat-  
bestandsmerkmal des anzuwendenden Strafgesetzes ist. Das ergibt  
sich daraus, daß die Bestimmung des § 412 ABgD., die die Strafe  
festsetzt, zu ihrer Ergänzung ausdrücklich auf den § 22 Abs. 2 und 3  
dasselbst Bezug nimmt. Der Tatbestand des vorsätzlichen Bruches des  
Steuergeheimnisses ist daher erst dann gegeben, wenn der Täter die  
Verhältnisse des Steuerpflichtigen usw. nicht so, wie geschehen, hat  
offenbaren dürfen und das auch gewußt hat. Dieses Wissen hat das

RG. rechtlich einwandfrei verneint; es hat also ein Tatbestandsmerkmal des § 412 ABgD. nicht feststellen können. Damit scheidet die Anwendung des § 395 ABgD. von vornherein aus. Wöllig verfehlt wäre es — die Revision will auscheinend eine solche Rechtsauffassung auch nicht vertreten —, wenn man auf dem Umweg über den § 395 ABgD. ganz allgemein den fahrlässigen Bruch des Steuergeheimnisses für strafbar erachten wollte. Der § 395 Abs. 2 ABgD. läßt nur zu, daß eine vorsätzliche Verletzung des Steuergeheimnisses als ein fahrlässiges Vergehen angesehen wird, wenn der Täter aus verschuldetem Irrtum über ein Steuergejeß sein Tun für erlaubt gehalten hat. (Vgl. das Urt. des Senats v. 15. Februar 1938 1 D 80/38 = RGSt. Bd. 72 S. 82.)